

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen
zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines
Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind

KOM(87) 31 endg.; Ratsdok. 5171/87

Punkt der 578. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1987

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat sieht keine Möglichkeit, die in dem
Verordnungsvorschlag vorgesehene Zulassung zur Kabotage
in der Personenbeförderung einzuführen, solange nicht
offene Fragen

- der Harmonisierung der Wettbewerbsvoraussetzungen,
- des Zeitraums, in dem die Kabotage-Verkehre durchge-
führt werden dürfen und

...

- der Anwendung nationalen Rechts einschließlich der technischen Normen und Überwachung

geklärt sind.

Die durch den Kommissionsbericht über die Ausschaltung von Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr bestätigten unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten treffen im Grundsatz auch auf den Personenverkehr mit Kraftomnibussen zu. Die unterschiedlichen steuerlichen, subventionsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und technischen Vorschriften, die unterschiedlichen Vorschriften über die technische Überwachung und die unterschiedliche Vollzugspraxis, insbesondere bei den Sozialvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, führen auch hier zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen. Dies geht insbesondere zu Lasten der deutschen Unternehmer.

Diese Unterschiede lassen vor allem bei "zeitweiliger" Kabotage die Vorschriften in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags wenig wirksam und praktikabel erscheinen. Die Einhaltung von einander stark abweichenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten durch kabotagetreibende ausländische Unternehmer ohne Unternehmenssitz, Geschäftsstelle oder Filiale in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig werden will, ist nicht durchsetzbar. Die Möglichkeit, sich bei Verstößen gegen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Beförderungen durchgeführt werden, der Ahndung zu entziehen, verschafft weitere Wettbewerbsvorteile der nicht ansässigen Verkehrsunternehmen gegenüber den Ansässigen.

...

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.